

(2) Ist die Restsumme des Kredites bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes niedriger als die im Abs. 1 genannte Erlaßsumme, erfolgt der Erlaß in Höhe des noch bestehenden Kredites. Sofern die Restsumme des Kredites bei der Geburt eines dritten Kindes niedriger ist als die festgelegte Erlaßsumme, wird der Differenzbetrag zurückerstattet. Das gilt auch, wenn der Kredit bereits getilgt ist. Diese Regelung gilt ebenso für den Krediterlaß für vor der Ehe geborene bzw. an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Der Erlaß erfolgt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen, höchstens bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beginn der Kreditaufnahme, gegen Vorlage der Geburtsurkunde bzw. der Urkunde über die Annahme an Kindes Statt bei der Sparkasse.“

§4

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Die Antragsteller haben die Berechtigung zur Aufnahme zinsloser Kredite bei der Sparkasse nachzuweisen durch

- a) Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises beider Ehegatten,
- b) Vorlage der Heiratsurkunde.

(2) Die Aufnahme der zinslosen Kredite für die Entrichtung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft und den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz kann innerhalb von 1 1/2 Jahren nach der Eheschließung erfolgen. Die Aufnahme der zinslosen Kredite zur Finanzierung von Wohnungsausstattungen ist bis zu 3 Jahren nach der Eheschließung möglich.“

§5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Junge Eheleute, bei denen auf Grund der Höhe des gemeinsamen Bruttoeinkommens oder der Schließung einer Zweitehe bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kredites nicht Vorlagen, können Kredite innerhalb der im § 6 Abs. 2 festgelegten Fristen beantragen.

(3) Krediterlaß für vor der Ehe geborene und an Kindes Statt angenommene Kinder erfolgt bei Krediten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen wurden, maximal in Höhe der am 1. September 1981 bestehenden Restsumme des Kredites.

Berlin, den 21. Juli 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

**Verordnung
über die Verleihung
eines Salvador-Allende-Stipendiums**

vom 17. Juli 1981

§ 1

An Studenten und Aspiranten anderer Staaten, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren und deren Studium von der Deutschen Demokratischen Republik finanziert wird, kann in Anerkennung vorbildlicher Studienleistungen und hoher ge-

sellchaftlicher Aktivität ein Salvador-Allende-Stipendium verliehen werden.

§ 2

Für die Verleihung des Salvador-Allende-Stipendiums gilt die in der Anlage vorliegende Ordnung.

§3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Oktober 1973 über die Verleihung eines „Salvador-Allende-Stipendiums“ an chilenische Studenten und Aspiranten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 48 S. 493) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

**für die Auszeichnung von Studenten und Aspiranten
mit dem Salvador-Allende-Stipendium**

§ 1

Das Salvador-Allende-Stipendium wird jährlich am 4. November durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen verliehen und dem Ausgezeichneten bis zum Abschluß des Studiums bzw. der Aspirantur an einer Universität, Hoch- oder Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

§ 2

Mit dem Salvador-Allende-Stipendium können jährlich 50 Studenten und Aspiranten anderer Staaten ausgezeichnet werden, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren und deren Studium von der Deutschen Demokratischen Republik finanziert wird. Die Höhe des Stipendiums beträgt für Studenten 500 M und für Aspiranten 600 M.

§3

(1) Vorschläge für die Verleihung des Salvador-Allende-Stipendiums können unterbreiten

- a) die Leiter zentraler staatlicher Organe und die zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen,
- b) die Rektoren der Universitäten und Hochschulen,
- c) die Direktoren der Fachschulen.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Begründung des Vorschlages durch den Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Beurteilung des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen, in der sein politisches Wirken und Verhalten sowie seine Studienleistungen einzuschätzen sind.

§4

(1) Für die Auswahl der Auszeichnungsvorschläge ist beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen eine Auswahlkommission zu bilden. Ihr gehören Vertreter an

- a) des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- b) des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.